

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850

80 (4.10.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Unterrhein-Kreis.

1850.

Freitag den 4. October.

No. 80.

Bekanntmachung.

Die Unterstützung der Sicherheitspolizei durch das Grenzaufsichtspersonale betr.
Nr. 25,267. Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 12. d. M., Nr. 13,171, hie-
her eröffnet, daß im Einverständnisse mit großh. Finanz-Ministerium, sowohl der auf den stän-
digen Posten, als der auf dem Patrouillendienste befindlichen Zollaufsichtsmannschaft im Großher-
zogthum Baden die polizeiliche Controlirung der die Grenze gegen die Schweiz und Frankreich
passirenden Personen und Sachen, insoweit dieselben unbeschadet ihrer dienstlichen Functionen
hierbei mitzuwirken vermag, in dem Umfange und in der Weise übertragen worden ist, wie sol-
che der Gendarmerie obliegt.

Dieses wird hiermit unter Beifügung der nachstehenden zu diesem Behufe abgefaßten Instruc-
tion für das Grenzaufsichtspersonale, sämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden zur Nachricht
und weiteren Maßnahme bekannt gemacht.

Mannheim, den 23. Septbr. 1850.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

J. U. v. D.

v. Christmar.

Schwab.

Instruction für das Zollaufsichtspersonale

behufs der polizeilichen Controlirung des Personen- und Schriftenverkehrs längs der französischen
und Schweizergrenze.

§. 1. Sowohl der auf den ständigen Posten, als der auf dem Patrouillendienste befindli-
chen Zollaufsichtsmannschaft im Großherzogthum Baden ist die polizeiliche Controlirung der die
Grenze gegen die Schweiz und Frankreich passirenden, Personen und Sachen, in dem Umfange
und in der Weise übertragen, wie solche der Gendarmerie obliegt.

§. 2. Das Grenzaufsichtspersonale ist demnach befugt, festzuhalten und der nächsten groß-
herzogl. Polizeibehörde vorzuführen, oder dem nächsten Gendarmerie- oder Militärposten zu über-
liefern:

- a) reisende Handwerksbursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den beste-
henden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen;
- b) diejenigen in das Land tretenden fremden Handwerksbursche, die sich nicht über den Besitz
eines Reisegeldes über 4 fl. auszuweisen vermögen;
- c) alle Handwerksbursche ohne Unterschied ihres Geburtslandes, die längs der badischen Grenze
in die Schweiz wandern wollen;
- d) die aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen, die nicht Angehörige
des Großherzogthums sind;
- e) ebenso alle fremden Handwerksgesellen, die zwar nicht unmittelbar aus der Schweiz, son-
dern aus andern, aber an die Schweiz angrenzenden, Staaten in den See- oder Ober-
rhein-Kreis einwandern, wenn sie nicht aus ihren Wanderbüchern oder andern Urkunden auf
eine glaubhafte Weise darthun können, daß sie seit dem September 1849 sich nicht in der
Schweiz aufgehalten haben;

- f) alle badischen Soldaten und politischen Flüchtlinge, welche aus der Schweiz in ihre Heimath zurückkehren wollen;
- g) ausländische Bettler, Landstreicher und Landfahrer;
- h) andere Reisende, welche nicht mit Pässen oder mit andern obrigkeitlichen Zeugnissen über die Unverdächtigkeit ihrer Person versehen sind;
- i) alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staats- oder der königlich preussischen Militär-Districts-Polizei-Behörden einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß außerhalb desselben betreten werden;
- k) solche, welche sich dem Grenzaufsichtspersonale bei Ausübung seines Dienstes widersetzen;
- l) alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde oder einem kön. preussischen Militär-Polizei-Districts-Commandanten aufgetragen wird.

§. 3. Das Grenzaufsichtspersonale hat eine jede, von ihm verhaftete Person sogleich an die nächste betreffende Behörde beziehungsweise den nächsten Gendarmerie- oder Militärposten abzuliefern.

§. 4. Das Grenzaufsichtspersonale hat alle die in §. 2. unter Ziff. a. b. d. e. g. und h. benannten Personen, insofern sie keine Inländer sind, an der Grenze zurückzuweisen, und vor dem Wiedereintritt unter dem Bedrohen, vor die Polizei-Behörde geführt zu werden, zu warnen. Sind es Inländer, oder werden sie innerhalb der Grenze auf Patrouillengängen angetroffen, so sind sie der betreffenden Behörde vorzuführen.

§. 5. Die aus der Schweiz rückkehrenden Flüchtlinge, sodann badische Soldaten und Handwerksbursche, sowie andere nach den Umständen verdächtige Reisende sind genau zu visitiren, ob sie keine aufrührerische Schriften bei sich tragen, und die Träger solcher Schriften jeweils zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Dienst-Nachrichten.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Hilsbach, Amts Sinsheim, ist dem Hauptlehrer Joseph Anton Holzschuh zu Reihen übertragen worden.

Die k. k. Löwenstein-, Bertheim-Rosenbergische Präsentation des Unterlehrers Philipp Lang zu Werbach auf den kath. Filiationsschuldienst zu Brehmen, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Auf den kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst Schellbronn, Amts Eberbach, ist Hauptlehrer Johann Nepomuk Schwarz zu Neuhausen versetzt worden.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu kath. Thennenbronn, Amts Hornberg, ist dem Hauptlehrer Carl Amann zu Hauserbach übertragen worden.

Vacante Schulstellen.

Durch Versetzung des Hauptlehrers Martin Lamb ist die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule zu Malsch, Amts Eittingen, mit dem gesetzlich regulirten Gehalte der dritten Classe, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 500 Schültern auf 48 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Be-

werber um diese Schulstelle haben sich durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der kath. Bezirksschulvisitation Eittingen zu Malsch innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Joh. Baptist Dufner ist die zweite Hauptlehrerstelle zu Engen mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der 3. Classe, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 185 Schültern auf 1 fl. 20 kr. jährlich für das Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Bewerber um diese Schulstelle haben sich durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der katholischen Bezirksschulvisitation Engen zu Hattingen innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Brenner ist der evang. Schuldienst Nusbach, Schulvisitation Nusbach, in die zweite Classe gehörig, mit dem Normalgehälter, nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheile am Schulgelde zu 48 kr. von ca. 80 Schültern in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Schulvisitationen bei gr. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

[78]2 Nr. 12,027. Philippsburg. [Be-schluß] Der auf das Vermögen des flüchtigen

Eduard Kordel von hier erklärte Beschlag, wird hiermit als auch zu Gunsten des beschädigten Herrars angelegt erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Eduard Kordel auf diesem Wege eröffnet.

Philippsburg, den 6. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kirchgesner.

[78]2 Nr. 24,775. Säckingen. [Erkenntniß.] Soldat Fridolin Sutter von Rickensbach hat sich auf die diesseitige Aufforderung vom 28. Juli d. J., nicht gestellt. Derselbe wird nun als Deserteur in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Säckingen, den 23. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

vd. Gindhofer.

[78]2 Nr. 34,505. Mannheim. [Beistandsverpflichtung.] Der Wittwe des Länders Philipp Heinrich Thomas, Margaretha geborene Hoffmann, wurde der hiesige Bürger und Maurermeister Leonhard Huhmann als Beistand heute verpflichtet, ohne dessen Beiwirkung die Thomas Wittwe die in L.-R.-S. 449 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Mannheim, den 21. Sept. 1850.

Großh. Stadtamt.

Stephani.

[80]1 Nr. 17,053. Buchen. [Liquidationserkenntniß.] Da der Beklagte Karl Söhner, früher Lehrer in Hollerbach, auf den unterm 6. Juli d. J., Nr. 11,841, ergangenen bedingten Zahlungsbefehl die eingeklagte Forderung von 490 fl. nebst Zinsen aus 390 fl. vom 20. Aug. 1848 an und aus 100 fl. vom 18. April 1849 an, wegen erhobener Pflugschaftsgelder weder berichtet, noch solche widersprochen hat, so wird dieselbe auf Antrag des Klägers Eduard Wäth von Königheim, für zugestanden erklärt, und dem Beklagten deren Bezahlung binnen 4 Wochen bei Zwangsvermeidern aufgegeben.

Buchen, den 24. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Walli.

[80]1 Nr. 38,553. Rosbach. [Aufforderung.] Soldat Philipp Hütner von Mörstelstein hat sich unerlaubt entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten,

widrigensfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verfällt werden würde.

Rosbach, den 30. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bulker.

vd. Eisenhut.

[80]1 Nr. 6097. Staufeu. [Dienststrag.] Bei unterzeichneter Verrechnung wird eine Gehilfenstelle, womit ein Gehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung, verbunden, erledigt, und soll auf den ersten Januar k. J. wieder besetzt werden.

Berechtigte Bewerber werden ersucht, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse in Bälde zu melden.

Staufen, den 1. Oct. 1850.

Großh. Obereinnehmeri und Domänen-

Verwaltung.

Sido.

[80]1 Nr. 35,426. Offenburg. [Aufforderung.] Kanonier Ferdinand Rumpf von Waltersweiler, welcher sich aus seiner Heimath, wohin er beurlaubt war heimlich entfernt hat, wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Verantwortung über seine unerlaubte Entfernung, dahier oder bei seinem Regimentscommando bei Vermeidung der auf Desertion angedrohten Strafe von 1200 fl. sowie des Verlustes des Staatsbürgerrechts zu stellen.

Offenburg, den 30. Sept. 1850.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

vd. Pfennar.

[80]1 Nr. 24,284. Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] August Ditter von Tauberbischofsheim, Soldat beim früheren 4. Infanterie-Regiment, wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen entweder hier oder bei dem Depot seines ehemaligen Regiments, von welchem er sich unerlaubter Weise entfernte, zu stellen, widrigensfalls er des Verbrechens der Desertion für schuldig erkannt und unter Vorbehalt persönlicher Bestrafung im Betretungsfalle in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und überdies des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Tauberbischofsheim, den 28. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Link.

vd. Lang.

[79]2 Nr. 40,303. Rosbach. [Aufforderung.] In Sachen der Ehefrau des Franz Jo-

Joseph Kauf von Heinsheim, gegen ihren flüchtigen Ehemann allda, Vermögensabsonderung betr., hat die Klägerin folgende Klage erhoben: Sie habe sich im Jahr 1843 mit dem Beklagten verheirathet, nachdem vorher zwischen ihnen unterm 20. Mai desselben Jahres ein Ehevertrag mit Zugrundlegung der Bestimmungen über gesetzliche Gütergemeinschaft abgeschlossen worden sey. Sie hätte mehrere Liegenschaften und ein Fahrnißvermögen, dieses letztere, im Anschlage von 585 fl. in die Ehe eingebracht, welche erstere der Beklagte im Januar 1844 um 1279 fl. verkauft habe, während von dem Letztern 381 fl. als verlienschaftet erklärt worden seyen. Der Beklagte habe als Zehntrechner zu Heinsheim einen Recess von 1238 fl. 35 kr. gemacht und habe sich zugleich geflüchtet, weshalb ihr Belbringen in Gefahr stehe, und sie deshalb um Absonderung desselben im Betrage von 1660 fl. von dem Vermögen ihres Mannes bitte.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten zur Zeit unbekannt ist, so wird ihm der rechtliche Inhalt der Klage auf diesem Wege eröffnet und er aufgefordert, sich in der auf

Freitag den 18. October, früh 8 Uhr, angeordneten Tagfahrt vernehmen zu lassen, widrigens das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versäumt erklärt werden würde.

Rosbach, den 24. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kober.

vd. v. Berg, act.

[79]2 Nr. 33,907. Mannheim. [Aufforderung.] Franziska Drummer von hier hat folgende Klage erhoben:

Sie habe am 7. December 1849 aus der Verlassenschaft der Wittwe Katharina Elisabetha Kinbacher, geb. Scriba von hier, das Haus Lit M 4 No. 10 (früher Quadrat 90 No. 4, B 9 No. 7) um 7800 fl. ersteigert. Auf diesem Hause hafte laut Kaufprotocoll vom 17. Mai 1802 eine Unterpfandschuld des frühern Eigenthümers, des Registrator's Andreas Kinbacher von hier zu Gunsten der Karolina Behringer geb. Störzenbach und Marie Antonie Wolfinger geb. Störzenbach von Wimmersbach im Betrag von 800 fl. und zu Gunsten des Handelsmanns Peter Paul Cavallo von Heidelberg in gleichem Betrage; es sey jedoch diese Schuld längst durch Zahlung und Verjährung getilgt und daher der Eintrag im Kaufprotocoll unwirk-

sam. Da sie (die Klägerin) ein neues Unterpfandsrecht auf das genannte Haus zu bewilligen gedenke, beantrage sie, die unbekanntem Erben jener, inzwischen verstorbener Gläubiger durch öffentliche Vorladung zur Geltendmachung ihrer Rechte aufzufordern.

Zum Beweis dieser Behauptungen wurden die erforderlichen Grund- und Pfandbuchauszüge, sowie die Todesscheinne der genannten Personen vorgelegt.

Es werden daher gemäß §. 773 der Proceß-Ordnung, die unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger der genannten Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre Rechte aus dem erwähnten Eintrag in dem Kaufprotocoll

binnen 60 Tagen

dahier geltend zu machen, widrigensfalls sie dieser Rechte in Bezug auf den neuen Unterpfandsgläubiger und die jetzige Eigenthümerin für verlustig erklärt werden soll.

Mannheim, den 16. Sept. 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

Martin Sticks.

[79]2 Nr. 28,410. Freiburg. [Aufforderung.] Andreas Gloeckler von Waltershofen, Soldat im 1. Infanterie-Bataillon, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder hier oder bei seinem Batailloncommando zu stellen und seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigensfalls er der beharrlichen Landflüchtigkeit für schuldig erkannt und neben dem Verlust seines Gemeinb- und Staatsbürgerrechts in die gesetzliche Geldbuße von 1200 fl. verfällt, auch auf Betreten seine persönliche Bestrafung vorbehalten werden soll.

Freiburg, den 20. Sept. 1850.

Großh. Landamt.

Jägerschmid.

vd. Muser.

[77]3 Nr. 24,061. Tauberbischofsheim. [Erkenntniß.] Die Wittwe des Friedrich Bär von Hochhausen wird, da auf die öffentliche Aufforderung vom 12. Juli d. J., Nr. 18,367, binnen der festgesetzten Zeit keine Einsprache dahier erhoben worden, in Gemäßheit des R.-N.-S. 770, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes hiermit eingewiesen.

Tauberbischofsheim, den 17. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ein d.

vd. Lang.

[77]3 Nr. 21,052. Radolfzell. [Aufforderung.] Johann Baptist Thoma von Dingen, Soldat im großh. badischen Artillerie-Regiment, hat sich in die Schweiz geflüchtet.

Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen entweder dahier oder bei seinem Commando sich zu stellen und über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Vermögensstrafe verfallen werden würde.

Radolfzell den 18. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

[77]3 Nr. 24,060. Lauberbischofsheim. [Erkenntnis.] Die Wittwe des Hone Lehmann von Giffelheim wird, nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 16. Juli, Nr. 18,686, binnen der festgesetzten Zeit keine Einsprache erhoben wurde, auf den Grund des L. R. S. 770, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes hienmit eingewiesen.

Lauberbischofsheim, den 17. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Finck. vdt. Lang.

[77]3 Nr. 13,104. Gerlachsheim. [Aufforderung.] Die Christoph Fürstlichen Eheleute von Marbach haben sich mit ihren 3 Kindern heimlich aus ihrer Heimath entfernt, in der mutmaßlichen Absicht, sich nach Amerika zu begeben.

Dieselben werden daher aufgefordert, binnen 4 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und sich über ihre Entfernung zu entschuldigen, widrigenfalls sie wegen unerlaubten Austritts des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Gerlachsheim, den 17. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schneider.

[79]2 Nr. 21,651. Radolfzell. [Aufforderung.] Lorenz Handloser von Randegg, Soldat im großherzogl. Artillerie-Regimente, hat sich, als er zur Erkennung seiner Strafe nach Rastatt abgeliefert werden sollte, flüchtig gemacht, und soll sich nach Amerika begeben haben.

Es ergeht an denselben die Aufforderung, binnen 6 Wochen sich dahier oder bei seinem Commando zu stellen und über seine Entwei-

chung zu verantworten, als sonst gegen ihn die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden würde.

Radolfzell, den 26. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachbenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamt Säckingen:

[79]2 zwischen der Pfarrei Herrischried und den Gemeinden Lochmatt, Säge, Mühle, Wehrhalben, Girsbach, Lochhäuser, Kleinherrischwand, Niergebisbach, Schellenberg;

2) im Bezirksamt Säckingen:

[79]2 zwischen der Pfarrei Herrischried und der Gemeinde Hogschür;

3) im Bezirksamt Waldshut:

[79]2 zwischen der Pfarrei Birndorf und den Gemeinden Hochwühl und Steinbach;

4) im Bezirksamt Ueberlingen:

[80]1 zwischen dem Kirchenfond Kesselwangen und den Zehntpflichtigen der Gemeinde daselbst;

5) im Bezirksamt Breisach:

[78]3 zwischen dem Münsterpräsenzfond in Freiburg und der Gemeinde Königshausen;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

[80]1 A. Nr. 16,724. Waldhörn. [Gant-erkenntnis.] Ueber das Vermögen des Johann Joseph Kilian in Gerichtstetten haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Die nsttag den 29. October l. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wallbürn, den 17. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schäp.

[80]1 Nr. 13,238. Philippsburg. [Präklusivbescheid.] I. S. mehrerer Gläubiger, Liquidanten, gegen die Gantmasse der Franz Wachauer Wittwe von Oberhausen, Liquidatin, Forderung und Vorzug betreffend. Alle diejenigen, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

B. N. W.

Philippsburg, den 27. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

A. A.

Stein.

Glaß, a. j.

[80]1 Nr. 17,412. Buchen. [Ausschluss-erkenntnis.] In der Gantsache des Mathes Seubert von hier, werden die Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderung nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Buchen, den 27. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Walli.

vd. Kaufmann.

[80]1 Nr. 24,214. Tauberbischofsheim. [Ganterkenntnis.] Ueber die Verlassenschaft des Jacob Müßig von Rülshausen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 18. October d. J.,

Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelvende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweise urkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 23. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Linck.

Bath.

[76]3 Nr. 33,804. Mannheim. [Deffentliche Ladung.] I. S. mehrerer Gläubiger gegen den Buchhändler Heinrich Hoff dahier, Forderung und Vorzug betr. Auf Erlassung des Ganturtheils ergeht

Beschluß:

Zur Eröffnung des Ganturtheils wird der auf flüchtigem Fuße sich befindliche Gantmann Heinrich Hoff von hier auf

Freitag den 8. November 1850,

Vormittags 10 Uhr,

hierher vorgeladen, mit dem Bemerken, daß im Falle seines Ausbleibens das Ganturtheil ihm gegenüber gleichwohl für eröffnet angesehen werden soll.

Mannheim, den 12. September 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

M. Sticks.

[80]1 A. Nr. 16,919. Wallbürn. [Ganterkenntnis.] Ueber das Vermögen des Johann Baltin Neuberger von Glashofen haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 31. October l. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grund

einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borg-Vergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wallbürn, den 20. September 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schäß.

[79]2 Nr. 24,165. Tauberbischofsheim. [Präklusiv-Bescheid.] Die Sant des Peter Kehl von hier betr. Diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Tauberbischofsheim, den 4. Sept. 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ein d.

vd. Ripp.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten ausgeliefert werden wird. Aus dem

Bezirksamt Ladenburg:

[80]1 Nr. 24,562. von Neckarhausen, Gertrude Hinkelbein, welche schon ungefähr 46 Jahre abwesend ist und seither keine Nachricht gegeben hat, deren Vermögen in 163 fl. 32 kr. besteht.

Bezirksamt Säckingen:

[75]3 Nr. 26,208. von Säckingen, die Wittwe Magdalene Büchle, welche mit Jakob Bergle in erster und mit Johann Schmidt in zweiter Ehe daselbst lebte und seit dem Jahr 1846 vermisst wird, dessen Vermögen in ungefähr 3000 fl. besteht.

[76]2 Nr. 4655. Höpfigen. [Erbvorladung.] Michael Anton Frank, welcher vor

mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert seyn soll und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist theilweise zur Erbschaft seiner ledig + Schwester Justine Frank zu Höpfigen berufen, daher derselbe hiermit aufgefordert wird, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zur Empfangnahme seines Erbtheils sich dahier zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wallbürn, den 17. September 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

Hoffmeister.

Rühn, Districts-Notar.

[74]3 Weinheim. [Erbvorladung.] Johannes und Maria Anna Schmitterer von Laudenbach sind als Erben zum Nachlasse ihrer unterm 28. März d. J. verstorbenen Mutter, der Balthasar Schmitterers Wittwe, Anna Maria geborene Schott, von dort mitberufen, der derzeitige Aufenthaltsort derselben aber unbekannt. Dieselben werden daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Erbtheils binnen

drei Monaten

bei der hiesigen Theilungsbehörde zu sistiren, oder binnen gleicher Frist anher Nachricht von ihrem gegenwärtigen Aufenthalte zu geben, widrigenfalls deren Erbtheil denjenigen zugetheilt werden würde, welchen er zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Weinheim, den 9. September 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

v. Ehren.

vd. Gremer, Notar.

Kauf-Anträge.

[80]1 Nr. 2049. Bonndorf. [Lieferungen.] Der Bedarf der Brauerei Rothhaus von 40 Centner Harz, 4 Unschlittlichter und 10,000 Stück Bouchons (Korkholz) zu den Kundenfässchen, wird im Wege der Soumission vergeben.

Die Soumissionsgesuche sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Muster anher einzureichen.

Bonndorf, den 27. Sept. 1850.

Großh. Domänenverwaltung.

Heslöchl.

Privat-Anzeigen.

[79]2 In der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals ist erschienen und zu haben: **Wandkalender für 1851** mit Bezeichnung der Festtage durch rothen Druck, auf weißes Schreibpapier, in Folio. Das Hundert fl. 2. 30 fr., das Stück 2 fr.

[39]2 In der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals ist erschienen und zu haben: **Sack-Kalender für 1851** mit Bezeichnung der Festtage durch rothen Druck und einem Anhang Anekdoten, in Taschenformat. Das Hundert fl. 3, das Stück 2 fr.

Victualien-Preise.

I. Fleischwaren vom 1. bis 15. October 1850.

Neues Gewicht.		fr.	hl.	Neues Gewicht.		fr.	hl.
Maß Ochsenfleisch	das Pfund	11	2	Kalbfleisch	das Pfund	9	—
Rind- oder Schmalfleisch	„	9	—	Lammfleisch (die Theile v. Hals u. Brust & fr.)	„	10	—
Kuhfleisch k. d. isr. Metzger	„	6u.7	—	Schweinefleisch	das Pfund	10	—

1) Die Fleischzubereitung darf nur ein Zehntel des Gewichts, 1 Pf. auf 10, und zwar von der nämlichen Gattung betragen.
2) Bei den israel. Metzgern steht das Pfund der 1., 4. und 5. Fleischgattung um einen halben Kreuzer wohlfeiler.

II. Marktdurchschnitts-Preise von dem Monat September 1850.

Getreide u. sonstige Früchte.						Schrotmehl		Kern- oder Griesmehl		
Neues Maas.		fl.	fr.	hl.	das Mtr.	fl.	fr.	das Mtr.	fl.	fr.
Korn	das Malter	6	15			4	50		3	12
Gerste	„	6	19							
Spelz	„	4	—			Schmalz.				
Spelzkerne	„	—	—			Frische Butter	das Pfund	—	18	
Waizen	„	—	—			Nierenfett	„	—	16	
Hafer	„	3	15			Lammfett	„	—	16	
Belfschorn	„	—	—			Schweinefett	„	—	16	
Linfen	„	—	—			Unschlitt und Vichter.				
Erbsen	„	—	—			Roheß Unschlitt	der Centner	19	—	
Bohnen	„	—	—			Vichter, bester Gattung	das Pfund	—	21	
Hirfen	„	—	—			Kern-Seife	„	—	14	
Bicken	„	—	—			Del Seife	„	—	12	
Reps	„	—	—			Brennholz.				
Kartoffeln	„	2	20			Das Klafter.				
Heu	der Centner	1	5			Buchenholz, 4' lang	fl.	fr.	fl.	fr.
Kornstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 18 Pfund		13	20			do. 3' „	21	—	19	—
Spelzstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 14 Pfund		9	40			Eichenholz	14	30	13	—
M e h l.						Birkenholz	15	30	14	—
Korn- u. Roggenmehl, d. Mtr. zu 130 B		6	20			Eichen- u. Birkenholz	—	—	—	—
Weismehl in ganzer Parthie	„	5	16			Lannenholz	14	—	12	—
Schwammehl	„	6	48			Buchene Klappern	15	30	14	—
Dunstmehl	„	8	53			Buchene Wellen, das 100	3	—	2	48
		6	37			Torf, d. Maß m. Fuhrlohn	—	—	—	—
						Lohfäse, das 100	—	—	—	—

Mannheim, den 30. September 1850.

Großh. Stadtamt.
v. Preen.

NB. In der letzten Nr. 79. war der Datum irrig mit 1. September statt 1. October bezeichnet.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Müller.
Verlag der Buchdruckerei des kath. Bürgerhospitals.